



HESSISCHER LANDTAG

01. 08. 2023

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 20.03.2023

Zuwanderung in Hessen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Ministerpräsident führte in einem Interview mit dem Tagesspiegel aus, dass ihm zwischenzeitlich „fast alle Landkreise in Hessen einen Brief geschrieben“ haben, in dem die Problematik der Flüchtlingszuweisung angesprochen wurde. Der Ministerpräsident bezifferte die Kosten für „Flüchtlingsunterbringung, Integration, Schulbesuch etc.“ mit 800 Mio. €, von denen das Land etwa 500 Mio. € selbst zu tragen habe. Derzeit halten sich nach den Ausführungen des Ministerpräsidenten in Hessen 3.000 ausreisepflichtige Personen aus Afghanistan, 1.900 aus dem Irak und 1.300 aus dem Iran auf. Er forderte eine „bessere Steuerung der Migration“, Vermeidung neuer Anreize für die Einwanderung, eine „Rückführungsoffensive“ sowie einen Abbau von Abschiebehindernissen (Der Tagesspiegel vom 09.03.2023, S. 6).

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Welche hessischen Landkreise haben Schreiben an die Landesregierung gerichtet, die die – ggf. drohende – Überlastung bei der Unterbringung von Zuwanderern zum Gegenstand haben?

Der Landkreis Bergstraße, der Landkreis Kassel, der Landkreis Limburg-Weilburg, der Main-Kinzig-Kreis, der Main-Taunus-Kreis, der Rheingau-Taunus-Kreis, der Landkreis Waldeck-Frankenberg und der Wetteraukreis haben in ihren Schreiben an die Landesregierung große Schwierigkeiten bei der Unterbringung von Zuwanderern zum Ausdruck gebracht.

Ebenso bekundeten etwa die Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände sowie die Kreistagsfraktionen des Kreises Bergstraße, die Kreisversammlung Lahn-Dill und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim durch Schreiben an die Landesregierung gestiegene Herausforderungen in den oben genannten Bereichen.

Frage 2. Welche konkreten Forderungen wurden in den unter 1. genannten Schreiben an die Landesregierung gerichtet?

Die Landesregierung wurde in diesen Schreiben dazu aufgefordert, sich gegenüber der Bundesregierung für folgende Punkte einzusetzen:

- vollständige Übernahme der flüchtlingsbezogenen Kosten durch den Bund,
- stärkere Steuerung der Fluchtmigration, eine bessere Verteilung in Europa,
- Bereitstellung von mehr Bundesimmobilien,
- Harmonisierung der Integrations- und Sozialleistungen innerhalb der EU im Sinne einer Gleichwertigkeit der gewährten Leistungen,
- Nationale Ankunftscentren zur erkennungsdienstlichen Behandlung und Registrierung,
- BAMF-Antragsstrecken zur schnellen Klärung von Aufenthaltchancen (24-Stunden-Verfahren),
- Rückführung der Personen ohne Bleibeberechtigung direkt aus den nationalen Ankunftscentren,
- Ausweitung der bilateralen Rückführungsabkommen mit Herkunftsländern insbesondere auch durch Verbindung mit Entwicklungshilfe sowie
- wirksame Gestaltung von Kontrolle und Schutz der EU-Außengrenzen.

Die Schreiben enthalten auch einige Forderungen, die im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung liegen. Hier sind im Wesentlichen die erneute Erweiterung von Unterbringungsplätzen in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes, Fragen der Finanzierung und Kommunikation sowie vereinzelt das landesinterne Verteilungssystem zu nennen.

Frage 3. Wurden der Landesregierung in den unter 1. genannten Schreiben Konsequenzen angedroht, für den Fall, dass die unter 2. genannten Forderungen nicht erfüllt werden würden (z. B. Erhebung einer Klage)?

Die Landesregierung und die kommunale Familie stehen in vielfältiger Weise in ständigem Kontakt. Hier ist beispielsweise der institutionalisierte Dialog zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden zu allen Themen im Zusammenhang mit Unterbringung und Versorgung zu nennen. Drohungen gehören in diesem Kreis nicht zum politischen Repertoire. In einzelnen Sachfragen steht es den Beteiligten selbstverständlich frei, den Rechtsweg zu bestreiten. Der Main-Kinzig-Kreis hat – wie angekündigt – am Montag, den 08.05.2023, eine Normenkontrollklage gegen die Verteilungssystematik des Landes eingereicht.

Frage 4. Wie verteilen sich die vom Ministerpräsidenten genannten 800 Mio. €, die das Land pro Jahr für die Flüchtlingsunterbringung ausgibt, auf die einzelnen Positionen (z. B. Unterbringung, Sicherheitsdienste, Verpflegung, Betreuung, medizinische Versorgung, Taschengeld, Schulbesuch, Kitas etc.)?

Bei den genannten Positionen „Unterbringung, Sicherheitsdienste, Verpflegung, Betreuung, medizinische Versorgung, Taschengeld, Schulbesuch, Kitas“ handelt es sich um originäre kommunale Aufgaben.

Für die hierbei entstehenden Kosten erhalten die Kommunen vom Land Abgeltungspauschalen nach den Regelungen des Landesaufnahmegesetzes. Darüber hinaus werden die Kosten für unbegleitete minderjährige Ausländer den Kommunen erstattet. Zusammen mit den Kosten für die hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen handelt es sich hierbei um Ausgaben des Landes in Höhe von rd. 800 Mio. EUR für 2022.

Diese gliedern sich wie folgt auf:

	Ausgaben des Landes in 2022
Landesaufnahmegesetz	494,4 Mio. Euro
Unbegleitete minderjährige Ausländer	114,7 Mio. Euro
Hessische Erstaufnahmeeinrichtungen	199,3 Mio. Euro
Flüchtlingsbetreuung und Integration	5,1 Mio. Euro
Asylausgaben	813,5 Mio. Euro

Frage 5. Was versteht die Landesregierung unter dem Begriff „bessere Steuerung von Migration“ (d. h. welche konkreten Forderungen hat die Landesregierung an die Bundesregierung hierzu gerichtet)?

Es wird auf die Antwort der Landesregierung zu den Fragen 5 bis 8 der Kleinen Anfrage 20/10464 verwiesen.

Frage 6. Welches sind die wesentlichen Abschiebehindernisse der derzeit in Hessen lebenden ausreisepflichtigen Personen?

Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse (Vollstreckungshindernisse) werden von den für die Durchsetzung der Ausreisepflicht zuständigen Behörden, in Hessen den Ausländerbehörden, geprüft. Liegt ein Vollstreckungshindernis, bspw. Krankheit, fehlende Reisedokumente oder fehlende tatsächliche Abschiebungsmöglichkeiten, vor, wird den Betroffenen eine Duldung (§ 60a AufenthG) erteilt.

Laut dem Ausländerzentralregister (AZR) hielten sich zum Stichtag 31.03.2023 insgesamt 17.683 ausreisepflichtige Personen in Hessen auf. Davon sind 13.732 Personen im Besitz einer Duldung und 3.951 nicht. Die TOP 10 der Duldungsgründe nach AZR kann nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Duldungsgrund nach AZR (Stand 31.03.2023)	Anzahl Personen
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	4.075
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	3.148
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	2.566
Duldung nach § 60b Abs. 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität)	1.236
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG	866
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen	360
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen	343
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG als unbegleiteter Minderjähriger nach § 58 Abs. 1a AufenthG erteilt	190
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60c Abs. 1 AufenthG (Ausbildungsduldung, Anspruch)	186
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Beschäftigter)	167
Weitere Duldungsgründe nach AZR	595

Die Formulierung „im Besitz einer Duldung“ ist so zu verstehen, dass den Personen tatsächlich eine Papierduldung (als Dokument) gem. § 60a Abs. 4 AufenthG ausgestellt wurde, da ihre Abschiebung aus bestimmten Gründen vorübergehend ausgesetzt ist.

Die übrigen ausreisepflichtigen Personen, die ohne ausgestellte Papierduldung im AZR registriert sind („Ausreisepflichtige ohne Duldung“), haben mitunter zwar einen Anspruch auf eine Duldung, ihnen wurde bislang jedoch noch keine Papierduldung ausgestellt oder diese wurde nicht verlängert. Insofern sind in der Sache aber dieselben Duldungsgründe einschlägig wie auch bei den Personen mit (Papier)-Duldung, die Gründe werden aber nicht gleichwertig im AZR abgebildet.

Frage 7. Auf welche Weise sollen die unter 6. aufgeführten Abschiebehindernisse abgebaut werden (d. h. welche konkreten Forderungen hat die Landesregierung an die Bundesregierung hierzu gerichtet)?

Es wird diesbezüglich auf die Beantwortungen der vom Fragesteller eingebrachten Kleinen Anfragen 20/7896, 20/10463 sowie 20/10636 und die hierin zu der Thematik getätigten Ausführungen verwiesen.

Frage 8. Was versteht die Landesregierung konkret unter dem vom Ministerpräsidenten im zitierten Interview verwendeten Begriff „Straftäter“, die das Land verlassen müssen, auch wenn sie aus Syrien oder Afghanistan stammen (d. h. ist die Definition i. S. des § 18 Abs. 2 S. 3 AsylG gemeint oder eine andere)?

Straffälligkeit ist keine Voraussetzung für den Vollzug bestehender Ausreisepflichten. Grundsätzlich müssen für alle auf Grundlage des Bundesrechts ausreisepflichtigen Personen die Rahmenbedingungen mit den betreffenden Herkunftsstaaten dafür geschaffen werden, dass die Ausreisepflichten auch vollzogen werden können. Hierfür ist die Bundesregierung zuständig.

Ist dies aufgrund der Lage nicht für alle Ausreisepflichtigen möglich, müssen priorisiert, insbesondere für Straftäter und Gefährder, Rückführungsmöglichkeiten mit den jeweiligen Herkunftsländern aufgebaut werden.

Straftäter ist, wer wegen einer oder mehrerer Straftaten verurteilt wurde.

Wiesbaden, 20. Juli 2023

Peter Beuth